

1 Vertragsverhältnis und Definitionen

- 1.1 Die kartenherausgebende Bank (Hypothekarbank Lenzburg AG, nachfolgend «Bank») stellt dem Karteninhaber eine physische und/oder virtuelle Zahlkarte mit entsprechenden Kartendaten (nachfolgend gemeinsam «Zahlkarte») und Authentifikationsverfahren zur Verfügung und ermöglicht ihm damit insbesondere den bargeldlosen Bezug von Waren und Dienstleistungen.
- 1.2 Die Zahlkarte sowie die Kartendaten beziehen sich immer auf ein bestimmtes Bank- oder PrePaid-Konto bei der Bank (nachfolgend «Konto») und lauten auf den Namen des Karteninhabers.
- 1.3 Der Karteninhaber kann der Kontoinhaber, ein Kontobevollmächtigter oder eine andere, vom Kontoinhaber bezeichnete Person sein.
- 1.4 Der Kontoinhaber verpflichtet sich gegenüber der Bank zur Begleichung sämtlicher mit der Zahlkarte autorisierten Transaktionen.
- 1.5 Als Kartendaten gelten Kartennummer, Verfalldatum, dreistelliger Sicherheitscode (CVC2/CVV2), errechnete Sicherheitselemente sowie mit der Kartennummer verknüpfte alternative Kartendaten (so genannte «Tokens»). Als Authentifikationsverfahren gelten insbesondere eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), Passwörter, Codes, biometrische Verfahren und Sicherheitsprotokolle.
- 1.6 Mit erstmaligem Einsatz der Zahlkarte bestätigt der Karteninhaber, die vorliegenden «Bedingungen für die Benützung der Zahlkarte» gelesen, verstanden und anerkannt zu haben.

2 Einsatzarten (Funktionen)

Die Zahlkarte kann für eine oder mehrere der folgenden Funktionen eingesetzt werden:

- zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen im In- und Ausland bei dafür gekennzeichneten physischen oder virtuellen Akzeptanzstellen;
- zum Bezug von Bargeld im In- und Ausland an dafür gekennzeichneten Geldautomaten oder Akzeptanzstellen;
- ggf. für weitere Dienstleistungen der Bank.

3 Sorgfaltspflichten des Karteninhabers

Der Karteninhaber verpflichtet sich zur Einhaltung der folgenden Sorgfaltspflichten:

- 3.1 Unterzeichnung: Bei Erhalt der Zahlkarte ist diese vom Karteninhaber sofort an der hierfür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.
- 3.2 Aufbewahrung: Die Zahlkarte ist besonders sorgfältig aufzubewahren.
- 3.3 Geheimhaltung Authentifikationsverfahren: Die Zahlkarten-PIN sowie andere für Authentifikationsverfahren relevante Elemente (z.B. Passwörter) sind geheim zu halten und dürfen vom Karteninhaber keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Insbesondere dürfen die Zahlkarten-PIN sowie Elemente des Authentifikationsverfahrens weder auf der Zahlkarte vermerkt noch in anderer Weise, auch nicht in geänderter Form, aufbewahrt oder gespeichert werden.
- 3.4 Änderung der Zahlkarten-PIN: Die durch die Bank zugestellte Zahlkarten-PIN ist an dafür eingerichteten Geldautomaten in eine neue sechsstellige Zahlkarten-PIN aus Zahlen zu ändern, welche die zuvor geltende Zahlkarten-PIN unmittelbar ersetzt. Die Zahlkarten-PIN darf nicht aus leicht ermittelbaren Zahlenkombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen) bestehen und muss sich von anderen PINs und Passwörtern des Karteninhabers unterscheiden.
- 3.5 Keine Weitergabe der Zahlkarte: Der Karteninhaber darf seine Zahlkarte bzw. Kartendaten nicht weiter- oder bekanntgeben, ausser zum Zweck der Legitimierung bzw. Authentifikation einer Zahlung bei einer gekennzeichneten Akzeptanzstelle.
- 3.6 Meldung bei Verlust oder Kompromittierung: Bei bestätigtem oder vermutetem Verlust oder Kompromittierung der Zahlkarte und/oder mit Authentifikationsverfahren in Zusammenhang stehenden Daten oder mobilen Geräten (z.B. Mobiltelefon) ist die Bank unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen.
- 3.7 Kontrollpflicht: Der Karten- und/oder der Kontoinhaber ist verpflichtet, Transaktions- und Belastungsanzeigen (z.B. Kontoauszüge, Transaktionsmeldungen in einer App etc.) sowie Authentifikationsanfragen unverzüglich zu prüfen und Missbräuche oder Unregelmässigkeiten unverzüglich der Bank zu melden.
- 3.8 Sicherheit verwendeter Geräte: Mobile Geräte (insb. Mobiltelefone) des Karteninhabers können als Träger von Kartendaten sowie für Authentifikationsverfahren eingesetzt werden. Die Sicherheit und der Besitz der verwendeten mobilen Geräte sind daher von zentraler Bedeutung. Der Karteninhaber ist verpflichtet, der Verwendung der mobilen Geräte durch Dritte vorzubeugen (z.B. durch Aktivierung einer Bildschirmsperre), die mobilen Geräte sorgfältig aufzubewahren, Applikationen und Betriebssysteme aktuell zu halten und Eingriffe in das Betriebssystem (z.B. «Jailbreaking» oder «Rooting») zu unterlassen. Wird ein mobiles Gerät nicht weiter verwendet bzw. durch ein neues ersetzt, sind Kartendaten sowie zur Authentifikation genutzten Elemente zu löschen und den Instruktionen der Bank zum Wechsel eines mobilen Gerätes zu folgen.

4 Deckungspflicht

Die Zahlkarte darf nur verwendet werden, wenn auf dem Konto die erforderliche Deckung (Guthaben oder Verfügungsrahmen) zur Begleichung sämtlicher mit der Zahlkarte autorisierten Transaktionen vorhanden ist. Der Karten- und/oder Kontoinhaber nimmt zur Kenntnis, dass nicht alle durch Akzeptanzstellen ausgelösten Transaktionen in Echtzeit mit dem Guthaben oder Verfügungsrahmen abgeglichen werden und daraus eine Unterdeckung des Kontos resultieren kann. Werden Transaktionen autorisiert, die das Guthaben oder den Verfügungsrahmen übersteigen, muss der Kontoinhaber die verursachte Unterdeckung des Kontos umgehend ausgleichen.

5 Belastungsrechte der Bank

Die Bank ist berechtigt, sämtliche autorisierten Beträge aus dem Einsatz der Zahlkarte dem Konto zu belasten. Das Belastungsrecht der Bank bleibt auch bei Streitigkeiten des Kontoinhabers mit Drittpersonen (insbesondere Karteninhaber oder Akzeptanzstellen) uneingeschränkt bestehen. Beträge in Fremdwährungen werden in die Währung des Kontos umgerechnet.

6 Guthaben auf einem PrePaid-Kartenkonto

6.1 PrePaid-Kartenkonto sind direkt mit einer Zahlkarte verknüpft und dienen dem Zweck der Vorauszahlungen für zukünftige Bezahlungen und Bezüge mit der Zahlkarte. PrePaid-Kartenkonto und zugehörige Zahlkarten werden durch die Bank entsprechend gekennzeichnet.

6.2 Ein PrePaid-Kartenkonto Inhaber kann die Rückerstattung des aktuellen Guthabensaldos des PrePaid-Kartenkontos bei der Bank schriftlich verlangen. Die Rückerstattung erfolgt ausschliesslich auf ein schweizerisches Post- oder Bank-Konto lautend auf den Namen des Inhabers.

7 Datenbearbeitung / Beizug Dritter

Die Bank darf sämtliche für die Prüfung des Kartenantrags sowie für die Abwicklung des Vertrags erforderlichen Auskünfte bei Betriebsämtern und Einwohnerkontrollen sowie der Zentralstelle für Kreditinformationen (nachstehend ZEK; Mitglieder sind Gesellschaften aus dem Konsumkredit-, Leasing- und Kreditkartengeschäft) einholen. Die Bank darf ferner der ZEK im Falle von gesperrten Karten, bei qualifiziertem Zahlungsrückstand oder bei missbräuchlicher Kartenverwendung Meldung erstatten. Der ZEK ist es ausdrücklich gestattet, diese Daten anderen Mitgliedern der ZEK zugänglich zu machen. In diesem Umfang entbindet der Karteninhaber die Bank und die oben genannten Stellen vom Bankkunden- beziehungsweise Amtsgeheimnis.

Die Bank darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte (Mastercard Inc., NiD SA) beziehen. Der Karten- und/oder Kontoinhaber ist insbesondere damit einverstanden, dass die Bank Kundendaten an Dritte weiterleitet sowie die Beauftragten von seinen Daten soweit Kenntnis erhalten, als diese zur sorgfältigen Erfüllung der Kartenproduktion und Abwicklung des Kartengeschäfts benötigt und erforderlich sind.

Insbesondere kann die Bank Authentifikationsverfahren basierend auf vertraglichen Vereinbarungen uneingeschränkt an Dritte delegieren (z.B. Smartphone Hersteller).

8 Autorisation von Transaktionen

Der Karteninhaber autorisiert eine Akzeptanzstelle (Händler) Transaktionen auszulösen sowie die Bank, autorisierte Beträge dem Konto zu belasten beziehungsweise den Verfügungsrahmen des Kontos entsprechend zu reduzieren und die Beträge unwiderruflich an die Akzeptanzstelle zu vergüten, indem er die Kartendaten der Akzeptanzstelle folgendermassen bekannt gibt:

- a) einmalige manuelle Bekanntgabe der Kartendaten (z.B. bei Verwendung der Kartendaten im Internet, mündliche Bekanntgabe via Telefon o.ä.);
- b) manuelle Bekanntgabe und anschliessende dauerhafte Speicherung der Kartendaten bei einer Akzeptanzstelle zwecks Autorisation mehrerer Transaktionen;
- c) elektronische Übermittlung der Kartendaten aus der Magnetspur der Karte;
- d) elektronische Übermittlung der Kartendaten aus dem Chip der Karte;
- e) kontaktlose elektronische Übermittlung der Kartendaten aus dem Chip der Karte mittels Near Field Communication (NFC);
- f) kontaktlose elektronische Übermittlung der Kartendaten aus dem Chip eines zahlungsfähigen Geräts (z.B. Mobiltelefon, Wearable);
- g) kontaktlose elektronische Übermittlung der Kartendaten aus dem internen oder externen Speicher eines zahlungsfähigen Geräts (z.B. Mobiltelefon, Wearable);
- h) elektronische Übermittlung der Kartendaten aus einem zentralen elektronischen Speicher bei Verwendung der Kartendaten im Internet.

9 Authentifikation von Transaktionen

- 9.1 Je nach Autorisationsart kann eine Transaktion eine zusätzliche Authentifikation des Karteninhabers voraussetzen. Das Authentifikationsverfahren kann für jede Transaktion durch die Bank, den Karteninhaber, die Akzeptanzstelle oder Dritte bestimmt werden. Stehen dem Karteninhaber mehrere Authentifikationsverfahren für eine Transaktion zur Verfügung, ist der Karteninhaber verpflichtet, ein «starkes» Authentifikationsverfahren zu wählen. Die Zahlkarte unterstützt die nachfolgenden Authentifikationsverfahren.
- 9.2 Starke Authentifikationsverfahren:
- Eingabe der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) an einem dafür vorgesehenen physischen Gerät (z.B. Bancomat, Terminal);
 - Eingabe eines durch die Bank generierten und per SMS zugestellten Einmalkennworts in einer durch die Bank zur Verfügung gestellten Eingabemaske;
 - Bestätigen der Transaktion innerhalb einer durch die Bank vorgesehenen Applikation auf einem mobilen Gerät (z.B. Smartphone) des Karteninhabers;
 - Nutzung von durch die Bank vorgesehenen biometrischen Verfahren (z.B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung) auf einem mobilen Gerät des Karteninhabers.
- 9.3 Weitere Authentifikationsverfahren:
- Unterschreiben eines durch eine Akzeptanzstelle ausgestellten Transaktionsbelegs;
 - Eingabe von durch den Karteninhaber mit Akzeptanzstellen vereinbarten Benutzernamen und/oder Passwörtern bei gespeicherten Kartendaten (z.B. in-App Käufe, bei Akzeptanzstellen hinterlegte Kartendaten);
 - Vorlegen von Identifikationsdokumenten (z.B. Pass, Identitätskarte) bei einer Akzeptanzstelle.
- 9.4 Authentifikationsanfragen müssen durch den Karteninhaber vor Erteilung einer Authentifikation sorgfältig geprüft werden. Authentifikationen dürfen nur erteilt werden, wenn die Anfrage in direkter Verbindung mit einer vom Karteninhaber autorisierten Transaktion steht und die Anfrage die korrekten Daten enthält (z.B. Transaktionsbetrag, Name der Akzeptanzstelle etc.). Eine erfolgreiche Authentifikation kann durch den Karteninhaber nicht widerrufen werden.

10 Hinterlegung und Aktualisierung von Kartendaten

- 10.1 Hinterlegt der Karteninhaber Kartendaten zwecks dauerhafter Speicherung für zukünftige Transaktionen bei Akzeptanzstellen oder weiteren Dritten, gelten alle in der Folge ausgelösten Transaktionen als autorisiert (vgl. Ziff. 8b). Will der Karteninhaber eine solche Autorisation widerrufen, so hat er dies direkt bei der Akzeptanzstelle durch Kündigung von allfälligen Verträgen (z.B. Abonnemente), Löschung der hinterlegten Kartendaten oder Anpassung der Zahlungsmodalitäten vorzunehmen.
- 10.2 Die Bank ist berechtigt Kartendaten des Karteninhabers ohne vorgängige Rücksprache mit dem Karteninhaber zu aktualisieren bzw. dem Karteninhaber neue Kartendaten mitzuteilen (z.B. bei neuem Gültigkeitsdatum). Der Karteninhaber ist für eine entsprechende Aktualisierung allfälliger hinterlegter Kartendaten selbst verantwortlich.

11 Meldung von Missbräuchen und Unregelmässigkeiten

- 11.1 Werden Missbräuche oder andere Unregelmässigkeiten in Zusammenhang mit Transaktionen, Belastungen oder Authentifikationsanfragen durch den Karten- und/oder Kontoinhaber festgestellt oder vermutet, ist die Bank umgehend telefonisch zu informieren.
- 11.2 Der Karten- und/oder Kontoinhaber ist gehalten, im Fall eines Missbrauchs oder anderen Unregelmässigkeiten alles zur Klärung und zur Minderung eines allfälligen Schadens zu unternehmen. Dabei hat er den Anweisungen der Bank zu folgen. Auf Verlangen der Bank reicht der Karteinhaber ein von der Bank zur Verfügung gestelltes Schadenformular vollständig und fristgerecht bei der Bank ein, erstattet Strafanzeige bei der zuständigen Polizeibehörde, verlangt eine Kopie der Anzeige und stellt diese der Bank zu.
- 11.3 Der Kontoinhaber haftet gegenüber der Bank für sämtliche Kosten und Auslagen, welche dieser durch Beanstandungen wider besseres Wissen oder in betrügerischer Absicht entstehen.

12 Beanstandung von Transaktionen

- 12.1 Der Karten- und/oder Kontoinhaber ist für die unter Verwendung der Kartendaten abgeschlossenen Geschäfte selber verantwortlich; insbesondere sind allfällige Beanstandungen zu bezogenen Waren oder Dienstleistungen sowie weitere Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche aus diesen Rechtsgeschäften direkt mit der betreffenden Akzeptanzstelle zu regeln.
- 12.2 Das Belastungsrecht der Bank bleibt unbeschränkt bestehen (vgl. Ziff. 5).
- 12.3 Können Unstimmigkeiten bei autorisierten Transaktionen nicht oder ungenügend geklärt werden, sind die betroffenen Transaktionen spätestens 30 Tage nach Belastung auf dem Konto schriftlich oder auf einem durch die Bank vorgesehenen Kanal bei der Bank zu beanstanden. Die Bank kann in eigenem Ermessen und ohne Erfolgsgarantie ein Rückforderungsbegehren basierend auf den Regelwerken des Zahlungssystems einleiten. Der Karten- und/oder Kontoinhaber hat die Bank beim Rückforderungsbegehren durch

fristgerechtes zur Verfügung stellen von Zusatzinformationen zu den beanstandeten Transaktionen zu unterstützen. Eine allfällige Korrekturbuchung/Gutschrift auf dem Konto des Kontoinhabers ist erst nach Abschluss des Rückforderungsbegehrens definitiv.

- 12.4 Die Bank ist berechtigt, bei wiederholten, komplexen oder aussichtslosen Beanstandungen eine Aufwandsentschädigung für die Bearbeitung zu belasten.

13 Schadenübernahme bei Nichtverschulden

- 13.1 Unter der Voraussetzung, dass der Karten- und der Kontoinhaber die Bedingungen für die Benützung der Zahlkarte in allen Teilen eingehalten haben (insbesondere die Sorgfaltspflichten gemäss Ziff. 3) und sie auch sonst in keiner Weise ein Verschulden trifft, übernimmt die Bank Schäden, die dem Karten- und/oder Kontoinhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Zahlkarte und/oder der Kartendaten durch Dritte entstehen. Miterfasst sind auch Schäden in Folge Diebstahl, Fälschung oder Verfälschung der Zahlkarte, Missbrauch der Kartendaten im Internet o.ä.
- 13.2 Nicht als «Dritte» im vorgenannten Sinn gelten dem Karten- und/oder Kontoinhaber nahestehende Personen (z.B. Familienmitglieder) sowie mit diesem im gleichen Haushalt lebende Personen.
- 13.3 Belastungen, die durch ein starkes Authentifikationsverfahren authentifiziert wurden (vgl. Ziff. 9.2) gelten in jedem Fall als durch den Karteninhaber autorisiert.
- 13.4 Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

14 Haftungsausschluss

Die Bank übernimmt keine Verantwortung für den Fall, dass eine Akzeptanzstelle die Zahlkarte nicht akzeptiert oder technische Störungen oder Betriebsausfälle Transaktionen verunmöglichen. Die Bank ist jederzeit berechtigt (z.B. bei Verdacht auf Missbrauch) Transaktionen ohne vorgängige Rücksprache mit dem Karteninhaber zurückzuweisen und nicht zu verarbeiten. Der Karten- und/oder Kontoinhaber hat keine Ansprüche auf Schadenersatz.

15 Limiten und Restriktionen

- 15.1 Die Bank kann in eigenem Ermessen Limiten oder Restriktionen für Transaktionen und/oder Belastungen festlegen. Diese können sich auf kumulierte Beträge, Anzahl Transaktionen sowie spezifische Transaktionen beziehen (z.B. Bargeldbezüge, Länder, Händlerkategorien etc.). Die Bank kann Limiten und Restriktionen jederzeit verändern, aufheben oder neue Limiten und Restriktionen einführen. Limiten und Restriktionen können dem Karten- und/oder Kontoinhaber mitgeteilt werden, wobei die Bank dazu grundsätzlich nicht verpflichtet ist.
- 15.2 Die Bank kann dem Karteninhaber ermöglichen, eigene Limiten oder Restriktionen festzulegen. Die Bank trägt allerdings keine Verantwortung für die korrekte Anwendung derselben. Durch den Karteninhaber autorisierte Belastungen gehen auch im Falle von Limitenüberschreitungen oder Verletzungen von Restriktionen zu Lasten des Kontoinhabers.

16 Sperrung der Zahlkarte

- 16.1 Die Bank ist jederzeit berechtigt, ohne vorgängige Mitteilung an den Karten- und/oder Kontoinhaber und ohne Angabe von Gründen die Zahlkarte zu sperren.
- 16.2 Die Bank sperrt die Zahlkarte, Kartendaten oder Elemente davon, wenn es der Karten- und/oder Kontoinhaber ausdrücklich verlangt, (z.B. bei Verlust der Zahlkarte) sowie bei einer Kündigung des Kartenvertrags.
- 16.3 Karteninhaber ohne Kontovollmacht können nur die auf ihren Namen lautenden Zahlkarten sowie entsprechende Kartendaten sperren.
- 16.4 Die Sperrung kann nur telefonisch unter der Nummer 0800 813 913 verlangt werden.
- 16.5 Die Sperrung wird nur mit schriftlichem Einverständnis des Kontoinhabers bei der Bank wieder aufgehoben.

17 Zahlkarte für weitere Dienstleistungen der Bank

Wird die Zahlkarte für weitere Dienstleistungen der Bank eingesetzt, so gelten für diese die hierfür mit der Bank vereinbarten separaten Bestimmungen.

18 Gebühren

Für die Ausgabe der Zahlkarte und deren Autorisierung sowie für die Verarbeitung der getätigten Transaktionen kann die Bank vom Kontoinhaber Gebühren erheben, welche in angemessener Form bekanntgegeben werden. Diese Gebühren werden dem Konto belastet, auf welches die Zahlkarte ausgestellt ist.

19 Gültigkeit und Kartendatenerneuerung

- 19.1 Die Zahlkarte ist bis zum Ende des auf ihr angegebenen Datums (Verfallsdatum) gültig. Bei ordentlicher Geschäftsabwicklung und ohne ausdrücklichen Verzicht des Karten- und/oder Kontoinhabers wird die

Zahlkarte vor Ende der Gültigkeit automatisch durch eine neue Zahlkarte ersetzt.

- 19.2 Die Bank ist ermächtigt die Kartendaten unabhängig der Gültigkeit jederzeit anzupassen oder zu verändern. Die Bank teilt Änderungen in geeigneter Weise mit.
- 19.3 Erhält der Karteninhaber seine neue Karte nicht mindestens fünf Tage vor Verfall der bisherigen Karte, so hat er dies der Bank unverzüglich zu melden.

20 Kündigung

- 20.1 Eine Kündigung der Zahlkarte durch den Konto- oder Karteninhaber kann jederzeit erfolgen. Gleichbedeutend mit der Kündigung ist der Widerruf einer Vollmacht durch den Kontoinhaber. Nach erfolgter Kündigung ist der Bank die Zahlkarte unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben und jegliche Kartendaten in eigenen Geräten und bei -Dritten zu löschen. Bei vorzeitiger Rückforderung oder Rückgabe der Karte besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits erhobener Gebühren.
- 20.2 Die Bank bleibt trotz Kündigung der Zahlkarte berechtigt, dem entsprechenden Konto sämtliche Beträge zu belasten, welche auf die Autorisation von Transaktionen vor der effektiven Rückgabe der Zahlkarte bzw. vor Löschung der Kartendaten bei Dritten zurückzuführen sind.

21 Änderungen der Bedingungen

Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt und gelten als genehmigt, falls die Zahlkarte nicht vor Inkrafttreten der Änderungen gekündigt wird.